



A 13181/09*

Auflagen zur Bewilligung der tierfreundlichen Kuhtrainer-Alternative

1. Die Einrichtung muss so eingebaut und betrieben werden, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können und dass keine Verletzungen auftreten.
2. Die bei den verschiedenen Anbindevorrichtungen mit der Bewilligung verbundenen Auflagen sind einzuhalten.
3. Der auf das Tier einwirkende Teil des Aktorikbügels muss aus einem runden Rohr gefertigt sein, dessen Durchmesser nicht weniger als 2,5 cm betragen darf.
4. Durch eine individuelle Positionierung des Aktorikbügels in Abhängigkeit von der Tiergrösse, der Länge des Standplatzes sowie der Art der Anbindung ist das Risiko, dass ein Tier unter dem Bügel eingeklemmt wird, möglichst gering zu halten.
5. Nach hinten gesteuerte Tiere müssen eine natürliche Stehposition im rechten Winkel zur Futterachse einnehmen und dabei mit den Hinterklauen vollständig auf dem Lager stehen können.
6. Die durch den Bügel auf den Nacken ausgeübten Kräfte dürfen weder kurz- noch längerfristig zu Schäden am Tier führen.
7. Der Bügel darf höchstens während 20 Sekunden ununterbrochen auf den Tierkörper einwirken.
8. Die oben aufgeführten Auflagen sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

* Ersetzt die Auflagen vom Mai 2001